

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Am Himmel
von : Am Weidenpesch
bis : Am Schulberg
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die derzeitige Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus 33 Jahre alten Normmasten und Langfeldleuchten. Ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die Masten wiesen teilweise Unfallschäden und Schäden an der Abdeckung der Stromsteuerung auf. Die vorhandene Anlage ist trotz erfolgter Unterhaltungsmaßnahme überwiegend sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit LED-Leuchten vom Typ Iridium³ ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 8.900,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

6.200,00 EUR

Die Straße Am Himmel ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Der Verkehr innerhalb der Ortschaft fließt über den parallel verlaufenden Statthalterhofweg, so dass der Einbahnstraße Am Himmel nur eine untergeordnete Verbindungsfunktion zukommt und sie ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.200,00 EUR : 8.881 m² = rd. 0,70 EUR

Mit der Baumaßnahme wurde im Dezember 2015 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Lützlongericher Straße
von : Haus-Nr. 8 einschließlich (Beginn Anliegerfahrbahn)
bis : Durchfahrtsperre Höhe Haus-Nr. 26 bzw. 28
Stadtteil : Longerich
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Lützlongericher Straße wird derzeit durch eine schon seit Jahrzehnten existierende Durchfahrtsperre auf Höhe der Grenze zwischen Haus-Nr. 26 und 28 in 2 beitragsrechtlich selbstständige Erschließungsanlagen geteilt.

Die Entwässerung der Verkehrsfläche in dem hier in Rede stehenden Teil der Lützlongericher Straße erfolgte bisher in einen Betonkanal der Größe DN 250 aus dem Jahr 1899. Der Kanal wies alters- und nutzungsbedingt erhebliche Schäden in Form von Ablagerungen, Korrosion und nicht fachgerecht eingebauten Stützen auf und hatte zudem einen zu geringen Querschnitt.

Der Betonkanal wurde durch ein Steinzeugrohrkanal DN 300 bis 400 in offener Bauweise ersetzt. Auch südlich der Durchfahrtsperre wurde der Kanal erneuert, dies ist jedoch nicht beitragsfähig, da der Kanal dort noch keine 60 Jahre alt war und keine Schäden aufwies, sondern aufgrund einer geänderten Fließrichtung erneuert wurde.

Im Zuge der Kanalerneuerung mussten auch Arbeiten an der Straßenbeleuchtung durchgeführt werden, weil die alten Masten z.T. im Weg waren. Da die Beleuchtung, bestehend aus über 45 Jahre alten Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten sanierungsbedürftig war, wurde diese in der gesamten Straße entfernt und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m mit Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt. Zudem wurde die Anzahl der Leuchtstellen erhöht.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus

(geschätzt, da Rechnungen noch nicht vorliegen):

Kanalbaukosten:	150.000,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	69.000,00 EUR
Straßenbeleuchtung:	9.000,00 EUR
Summe Ausbaurkosten:	78.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

54.600,00 EUR

Die Lützlongericher Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Durch die vor-

handene Durchfahrtsperre wird die Lützlongericher Straße derzeit in 2 Sackgassen geteilt. Die Durchfahrt ist Fahrzeugen aller Art durch das Verkehrszeichen 250 untersagt. Somit kommt der Lützlongericher Straße allenfalls für Fußgänger eine gewisse Verbindungsfunktion zu, was jedoch nicht ausreicht, um sie als Haupteerschließungsstraße einzustufen. In erster Linie dient die Lützlongericher Straße der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

54.600,00 EUR : 5.218 m² = rd. 10,50 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Juni 2015 begonnen, sie wurden bis auf kleinere Restarbeiten an der Straßenbeleuchtung Ende November 2015 abgeschlossen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Lützlongericher Straße
von : Lindweilerweg
bis : Durchfahrtsperre Höhe Haus-Nr. 26 bzw. 28
Stadtteil : Longerich
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Lützlongericher Straße wird derzeit durch eine schon seit Jahrzehnten existierende Durchfahrtsperre Höhe Haus-Nr. 26 bzw. 28 in 2 beitragsrechtlich selbstständige Erschließungsanlagen geteilt.

Im Zuge einer in diesem Bereich nicht beitragsfähigen Kanalerneuerung mussten auch Arbeiten an der Straßenbeleuchtung durchgeführt werden, weil die alten Masten z.T. im Weg waren. Da die Beleuchtung, bestehend aus über 45 Jahre alten Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten sanierungsbedürftig war, wurde diese in der gesamten Straße entfernt und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m mit Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt. Zudem wurde die Anzahl der Leuchtstellen erhöht.

Ein Teil der Montagekosten wird von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln AöR getragen.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da Rechnung noch nicht vorliegt): 24.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

17.000,00 EUR

Die Lützlongericher Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Durch die vorhandene Durchfahrtsperre wird die Lützlongericher Straße derzeit in 2 Sackgassen geteilt. Die Durchfahrt ist Fahrzeugen aller Art durch das Verkehrszeichen 250 untersagt. Somit kommt der Lützlongericher Straße allenfalls für Fußgänger eine gewisse Verbindungsfunktion zu, was jedoch nicht ausreicht, um sie als Haupteerschließungsstraße einzustufen. In erster Linie dient die Lützlongericher Straße der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

17.000,00 EUR : 20.827 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Juni 2015 begonnen, sie wurden bis auf kleinere Restarbeiten Ende November 2015 abgeschlossen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rottdamer Straße/Delfter Straße/Leidener Straße
von : Tiergartenstraße
bis : An der Schanz bzw. Riehler Straße
Stadtteil : Riehl
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die vorhandene Fahrbahn - mit Ausnahme der Aufpflasterungen - ist im Bestand bereits über 50 Jahre alt und befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Es gibt unzählige überwiegend alte Flickstellen, Absackungen mit Pfützenbildung, Risse, Ausmagerungen, Abplatzungen und auch Schlaglöcher. Die Straßenentwässerung erfolgt über z.T. nur noch eingeschränkt funktionsfähige Rinnenführungen und Sinkkästen.

Zur Verkehrsberuhigung sind in regelmäßigen Abständen Aufpflasterungen aus Betonpflaster vorhanden, die erhalten bleiben sollen.

Die Rottdamer Straße, Delfter Straße und Leidener Straße erschließen gemeinsam ein räumlich abgegrenztes Wohngebiet (Niederländer Viertel), welches von den Straßen An der Schanz, Riehler Straße und Tiergartenstraße eingefasst ist. Die Rottdamer Straße, Delfter Straße und Leidener Straße sind aufgrund der Einbahnstraßenführungen weitgehend voneinander abhängig und als Anliegerstraßen zu qualifizieren. Der beabsichtigte Ausbauumfang ist in allen Straßen gleich. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit werden die drei Straßenzüge daher zu einer Anlage zusammengefasst.

Die Erneuerung der Fahrbahn ist am 05.11.2015 von der Bezirksvertretung Nippes und am 09.11.2015 vom Finanzausschuss beschlossen worden (Vorlagen-Nr. 2910/2015). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 637.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

427.000,00 EUR

Die Erschließungsanlage Rottdamer Straße/Delfter Straße/Leidener Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient als Ganzes der Erschließung der angrenzenden Grundstücke, die mit bis zu 11 geschossigen Wohnhäusern bebaut sind. Eine Verbindungsfunktion hat sie nicht.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

427.000,00 EUR : 54.000 m² = rd. 8,30 EUR

Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im März 2016 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Anlage 6 zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Ringstraße
von : Maternusstraße
bis : alt: Rotdornstraße, neu: Siegstraße
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

§ 1 Ziffer 3 der 243. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Ringstraße im Abschnitt von Maternusstraße bis Rotdornstraße die Erneuerung der Straßenbeleuchtung vor. Tatsächlich wurde jedoch die Straßenbeleuchtung der Ringstraße auf ganzer Länge erneuert, also auch in dem von der Ursprungssatzung nicht erfassten nur rd. 80 m kurzen Teilstück zwischen Rotdornstraße und Siegstraße.

In Verbindung mit § 77 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet § 8 KAG die Gemeinden zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Dabei ist ein entsprechender Beitragsanspruch vollumfänglich auszuschöpfen.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird die südliche Abschnittsgrenze an das tatsächliche Ausbauende angepasst. Dadurch wird es möglich, Straßenbaubeiträge auch für die entstanden Kosten für die beiden erneuerten Straßenleuchten zwischen Rotdornstraße und Siegstraße zu erheben und die von diesem Teilstück erschlossenen Grundstücke in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes einzubeziehen.

Darüber hinaus wurden in der Ringstraße an 2 neuwertigen Leuchtstellen keine Arbeiten durchgeführt, weil diese bereits auf dem aktuellen Stand der Technik waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies im Maßnahmentext jedoch Erwähnung finden, weshalb dieser entsprechend zu ergänzen ist.